



Allgemeine Einkaufsbedingungen

VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG, VERSAND, GESUNDHEITSSCHUTZ,

ARBEITSSCHUTZ UND UMWELT MANAGEMENT:

1. Die wie folgt abrufbaren Anforderungen an Transport und Logistik sind einzuhalten: www.kodak.com/go/ShippingRouting

2. Die wie folgt abrufbaren Beschaffungsrichtlinien von Kodak mit den Anforderungen an Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltmanagement sind einzuhalten: www.kodak.com/go/hsesupplierstandard

3. Die wie folgt abrufbaren Anforderungen an Produktspezifikationen und die Lieferung von Gefahrgütern sind einzuhalten: www.kodak.com/go/hsesupplier

4. Die Kodak Graphic Communications GmbH arbeitet in der Kreditorenabteilung papierlos. Alle Rechnungen müssen im pdf - Format an die Adresse KodakDE@email.basware.com übertragen werden. Vor der erstmaligen Übertragung kontaktieren Sie bitte die E-Mail-Adresse EAMERVendorEnrollment@kodak.com. Hier erhalten Sie weitere Hinweise zu Ihrer Rechnungsstellung. Anfragen richten Sie bitte an: eamer-AP-enquiries@kodak.com

1. Geltungsbereich

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Bestellung

Kodak nimmt nur Waren und Leistungen ab, die der durch Kodak aufgegebenen Bestellung entsprechen.

3. Änderungen

Die Änderung einer Bestellung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Kodak.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten insbesondere die Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung und Zollgebühren. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer; diese ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Die Zahlung erfolgt nach 60 Tagen rein netto nach Lieferung oder Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Erfassung in dem nächsten Zahlungslauf von Kodak nach Eintritt der Fälligkeit.

Kodak steht ein Zurückbehaltungsrecht an der Zahlung zu, sofern die gelieferten Waren oder die erbrachten Leistungen nicht der Bestellung entsprechen.

Gerät Kodak in Zahlungsverzug, sind fällige Beträge mit Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Dies gilt nicht, sofern Kodak hinsichtlich der Zahlung ein berechtigtes Zurückbehaltungsrecht zusteht.

5. Lieferung

Erfüllungsort ist die von Kodak gewünschte Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, verbleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle oder der Abnahme der Leistung beim Lieferanten.

Im Fall der Verspätung der Lieferung oder der Verspätung der Erbringung Leistungen behält sich Kodak das Recht vor, die Bestellung zu widerrufen.

6. Besichtigung

Kodak ist berechtigt, die Waren (gleich ob fertig oder halbfertig) und Ausgangsstoffe, die für die Produktion der Waren verwendet werden, zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Ankündigungsfrist zu überprüfen; der Lieferant eröffnet Kodak dafür auf eigene Kosten Zugang zu seinen Produktionsstätten und, sofern für eine sinnvolle Überprüfung erforderlich, zu den Produktionsstätten seiner Unterlieferanten.

Kodak kann defekte Waren, oder Waren, die nicht den in der Bestellung vorgegebenen Spezifikationen entsprechen, bei der Besichtigung, der Lieferung oder binnen angemessener Frist nach Lieferung zurückweisen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.

Die Zurückweisung eines Teils einer Bestellung führt nicht zur Unwirksamkeit der restlichen Bestellung.

7. Werk- und Dienstleistungen

Der Lieferant hat die Leistungen nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben in der Bestellung durchzuführen. Fehlen solche Vorgaben, sind die üblichen Industriestandards einzuhalten. Fehlen zeitliche Vorgaben in der Bestellung, sind die Leistungen in angemessener zeitlicher Vorgabe durch Kodak durchzuführen.

Kodak kann Leistungen zurückweisen, die nicht dem vereinbarten oder industrieüblichen Standard entsprechen und deren erneute Vornahme auf Kosten des Lieferanten verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.

Die Zurückweisung eines Teils der Leistungen lässt die Verpflichtung des Lieferanten zur Erbringung des restlichen Teils der Leistungen unberührt.

Der Lieferant darf Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Kodak einsetzen und nach folgender Maßgabe: Aus Sicherheitsgründen und anderen Gründen muss jeder Subunternehmer und seine Mitarbeiter die Fähigkeit besitzen, in deutscher oder englischer Sprache zu kommunizieren. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle relevanten rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, wenn Dienstleistungen durch einen Subunternehmer erbracht werden. Der Lieferant vereinbart mit dem Subunternehmer in schriftlicher Form, dass alle Anforderungen unter seiner eigenen Vereinbarung mit Kodak eingehalten werden. Diese umfasst insbesondere auch rechtliche Anforderungen bezüglich Arbeitserlaubnis, Mindestlohn, Sozialversicherung. Der Lieferant stellt Kodak frei und verteidigt und hält Kodak schadlos gegen etwaige Ansprüche Dritter, die diese mit einer Verletzung der anwendbaren Vorschriften durch den Subunternehmer, der die Dienstleistungen für den Lieferanten erbringt, begründen.

8. Eigentum

Das Eigentum an der Ware geht auf Kodak bei Lieferung oder (Teil-)Zahlung über, je nachdem, welches Ereignis früher stattfindet. Sofern die Lieferung noch nicht stattgefunden hat, ist die Ware ab Eigentumsübergang auf Kodak gesondert von übrigen Waren oder Materialien aufzubewahren und als Eigentum von Kodak zu kennzeichnen. Die Regelungen zur Gefahrtragung bleiben davon unberührt.

9. Arbeiten auf dem Werksgelände

Auf dem Werksgelände der einzelnen Standorte von Kodak gelten die dortige Hausordnung und Sicherheitsregeln. Diese werden dem Lieferanten auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt.

10. Haftungsfreistellung

Der Lieferant stellt Kodak von allen Ausgaben (inklusive der Kosten der Rechtsberatung) und der Haftung für Forderungen von Dritten frei, insbesondere solchen aus Schadensersatz aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Eigentumsverletzung, die auf der Lieferung der Waren oder die Erbringung von Leistungen beruhen, sofern sie aus einer fahrlässigen Verletzung dieser Bestimmungen resultieren und nicht auf alleiniger Fahrlässigkeit von Kodak oder von Kodak eingeschalteter Dritter beruhen. Diese Haftungsfreistellung gilt ergänzend zu den gesetzlichen Ansprüchen von Kodak.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2 Mio. zu unterhalten und Kodak auf Anfrage nachzuweisen. Erbringt der Lieferant den Nachweis nicht, kann Kodak eine entsprechende Versicherung auf seine Kosten abschließen.

11. Gesundheits- und Arbeitsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden nationalen Bestimmungen und europäischen Vorschriften, Standards und Handelsbräuche, die auf die Waren und Leistungen Anwendung finden können, einzuhalten.

Der Lieferant unterrichtet Kodak umfassend und laufend über sicheren Gebrauch, Wartung, Reinigung, Transport- und Entsorgungsvorgaben betreffend die Waren. Der Lieferant ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen über Design, Produktion und Tests der Waren aufzubewahren und die Erbringung der Leistungen zu dokumentieren und auf Anforderung von Kodak nachzuweisen.

Erfährt der Lieferant, dass von einer Ware oder der Erbringung einer Leistung die Gefahr einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person ausgeht, ist er verpflichtet, Kodak unverzüglich (unter Offenlegung aller relevanten Informationen) zu informieren. Der Lieferant hat Kodak bei allen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Risiken und im Falle eines Produktrückrufs zu unterstützen und Kodak die dafür entstandenen Kosten zu ersetzen.

12. Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant stellt Kodak und die Kunden von Kodak von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen von Patent-, Design-, Marken oder sonstigen Schutzrechten frei, die durch die Waren oder die Erbringung der Leistungen verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz, entgangenen Gewinn und hinsichtlich der Kosten.

13. Vertraulichkeit

Kodak und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten, mit Ausnahme von konzernverbundenen Unternehmen, zugänglich zu machen. Kodak und der Lieferant haben ihre Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Erfüllung der Lieferung oder Leistung, soweit nicht anders vereinbart.

Kodak behält das Eigentum an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden; sie sind nach Abwicklung der Bestellung zurückzugeben.

14. Datenschutz

Der Lieferant stimmt der Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten durch Kodak zu, auch wenn dies außerhalb der Europäischen Union erfolgt.

15. Kündigung

Kodak hat das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrags über die Lieferung oder Leistung, falls der Lieferant eine dieser Bestimmungen verletzt, ein Insolvenz- oder Gläubigerschutzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt oder eröffnet wird, oder der Lieferant zahlungsunfähig ist.

16. Recht

Für die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und Kodak gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des deutschen Internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kodak ist Stuttgart.

Der Lieferant hat alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für die Produktion, den Vertrieb der Ware oder die Erbringung der Leistungen Anwendung finden können. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. die Vorschriften zum Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz, zum Gefahrgütertransport und zur Kennzeichnung von Waren einzuhalten,
2. Informationen über Gesundheitsschutz-, Sicherheits- oder Umweltschutzmerkmale der Waren vorzuhalten, die für Kodak für deren Vertrieb relevant sind,
3. die erforderlichen Erlaubnisse vorzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Wasser-, Boden- oder Luftverunreinigung,
4. alle für die ordnungsgemäße Entsorgung der Waren relevanten Anforderungen einzuhalten.

Für den Fall, dass die Waren für den Export in die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt sind, findet das Customs-Trade Partnership Against Terrorism („C-TPAT“) Anwendung. Der Lieferant wird dann die Mitgliedschaft in der C-TPAT Initiative anstreben oder Sicherheitsvorkehrungen treffen, die dem Standard der C-TPAT Initiative genügen und Kodak entsprechendes nachweisen. Kodak kann die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen unter Berücksichtigung der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten überprüfen.